

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl Darmstadt, 1895

β) Für Schulen, in denen mehr als 200 Kinder gleichzeitig unterrichtet werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-78203

198. Inventar. 79) In jedem Schulzimmer befindet fich eine fchwarze Tafel mit matter Oberfläche, die nicht kleiner als 1,58 qm (= 16 Quadr.-Fuß) fein foll.

In jeder Schulstube, in der unterrichtet wird, follen für den Lehrer ein Tisch oder Pult und ein Sitz mit Rücklehne vorhanden sein. Der Sitzplatz ist so anzuordnen, dass der Lehrer einen freien und ungehinderten Ueberblick über alle Schüler hat. An passenden Stellen des Gebäudes sind Waschbecken mit Ablauf anzuordnen.

β) Für Schulen, in denen mehr als 200 Kinder gleichzeitig unterrichtet werden.

199. Feuerficherheit.

80) Solche Schulhäuser sind mit entsprechend angebrachten Blitzableitern zu versehen, deren Leitungen gegen die Berührung und den Zutritt der Kinder geschützt sind. Ist eine Wasserleitung vorhanden, so sind an passenden Stellen des Gebäudes die nöthigen leicht zugänglichen Feuerhähne mit Schlauchleitungen anzubringen.

Hilfstreppe und Flure. 81) Außer der unter 71 genannten Treppe foll eine Hilfstreppe von mindestens 1,24 m (= 4 Fus) Laufbreite in einer Entsernung von wenigstens 9,40 m (= 30 Fus) von der Haupttreppe vorhanden sein, die durch alle Stockwerke geht und auf einen Vorslur im Erdgeschoss mündet; im Uebrigen sind die unter 71 gegebenen Bestimmungen zu beachten. Gänge und Verbindungen, welche den Kindern als Zugang dienen, sollen eine Breite von wenigstens 1,57 m (= 5 Fus) besitzen, licht und luftig und reichlich mit Fenstern versehen sein.

zor. Kleiderablage.

82) Unmittelbar in Verbindung mit jedem Schulzimmer foll eine entsprechend große Kleiderablage angelegt werden; doch können zwei Schulzimmer dieselbe Kleiderablage benutzen, falls beide in unmittelbarer Verbindung mit derselben stehen. Die Kleiderablage foll reichlich unmittelbares Fensterlicht erhalten und an Wandfläche für jedes dieselbe benutzende Kind $10^{\rm cm}$ (= 3 Zoll) Breite zum Aufhängen der Ueberkleider etc. besitzen. Hierzu sind die nöthigen Haken und Nägel anzubringen.

Wenn ein Flurgang von mindeftens 1,88 m (= 6 Fus) Breite mit reichlichem Fensterlicht an einer Wand des Classenzimmers liegt, mit unmittelbarem Zugang zu letzterem, so kann derselbe als Kleiderablage zu diesem Schulzimmer verwendet werden, wobei dann die Forderung nach einer besonderen Kleiderablage entfällt; jedoch muss der Flurgang in diesem Falle allen Anforderungen entsprechen, die an eine Kleiderablage gestellt werden.

In Mädchenschulen soll in jedem Stockwerk wenigstens ein Wasserauslaufbecken mit Ablauf vorhanden sein.

202. Lehrer- etc. Zimmer.

- 83) Im Gebäude ist ein passendes Zimmer zum ausschließlichen Gebrauche für das Lehrerpersonal anzuordnen.
- 84) Es foll ein paffendes Zimmer ausschließlich für jene Kinder eingerichtet werden, deren Gefundheitszustand den Aufenthalt auf dem Spielplatz nicht gestattet.

203. Zeichenfaal. 85) Der Raum für den Zeichenunterricht foll keine größere Tiefe als 6,90 m (= 22 Fuß), von der Fensterwand bis zur gegenüber liegenden Wand gemessen, erhalten; auch foll die Fensteroberkante eine Höhe über dem Fußboden haben, die 7/12 der Tiefe des Raumes beträgt. Die Glassfläche der Fenster foll 1/5 der Fußbodensläche betragen. Wo ganz freies und unbehindertes Deckenlicht angebracht werden kann, ist dasselbe zulässig, und in diesem Falle entfallen die Bestimmungen

über die Größe der Fenster und über die Tiefe des Raumes, wogegen die Glasfläche des Deckenlichtes, auf den Fussboden projicirt, 1/4 desselben ausmachen muß und an keiner Stelle mehr als 1,57 m (= 5 Fufs) von der nächstliegenden Wand abstehen darf.

Mit Rückficht auf den Umfang diefes Raumes, fo wie die Heizung und Lüftung desselben gelten die unter 55, 73 u. 74 aufgestellten Bestimmungen.

86) Es foll stets ein Gymnastikraum vorhanden sein, dessen Bodensläche in Knabenschulen mindestens 78,80 qm (= 800 Quadr.-Fuss) und in Mädchenschulen wenigstens 70,00 qm (= 700 Quadr.-Fuss) beträgt. Derselbe soll mindestens 3,77 m (= 13 Fuss) vom Fussboden bis zur Decke hoch und keinesfalls schmaler, als 6,28 m (= 20 Fuss) sein; er ist mit einem passenden Holzsussboden zu versehen.

Gymnaftik

Derselbe hat gutes und ausreichendes Fensterlicht zu erhalten, wobei die Unterkante der Fenster nicht weniger als 1,40 m (= 3 1/2 Fuss) über dem Fussboden und diefer nicht mehr als 1,24 m (= 3 Fuss) unter dem angrenzenden Gelände liegen foll. Neben oder unmittelbar im Gymnastikraum foll der nöthige Aufbewahrungsplatz für die losen Geräthe und für die Kleider etc. der Schüler und Lehrer liegen. Wo Wasserleitung im Gebäude eingeführt ist, soll im Raume ein Wasserbecken mit Zu- und Ablauf vorhanden fein.

87) Wenn in einem Schulhause Lehrerwohnungen untergebracht find, so follen fie keinerlei unmittelbaren Zugang zu irgend einem Claffenzimmer erhalten. Die Lehrerwohnungen follen licht und luftig gelegen, geräumig, gut lüftbar und mindestens 2,80 m (= 9 Fuss) im Lichten hoch sein. Die für die Benutzung durch die Lehrer bestimmten Aborte sind immer von den Schüleraborten zu trennen.

wohnungen.

88) Wo in einer größeren Schule eine Wohnung für den Schuldiener vorhanden ist, foll dieselbe aus 2 Wohnräumen bestehen, deren gesammte Bodenfläche nicht kleiner als 33,50 qm (= 340 Quadr.-Fufs) und deren Höhe wenigstens 2,50 m (= 8 Fuss) ift und die Holzfussboden erhalten. Die Dienerwohnung foll so nahe als möglich neben dem Haupteingangsthore liegen; fie foll reichliches unmittelbares Fensterlicht und gute Heizvorrichtungen erhalten. Es foll der nöthige Raum für Brennstoff und eine Speisekammer, so wie eine Küche vorhanden sein, deren Kocheinrichtung derart beschaffen ist, dass daselbst Warmbier, Milch oder andere Speifen für die Kinder in der Winterszeit gewärmt werden können. Die Küche foll fo gelegen fein, dass sich der Küchengeruch im Schulhause nicht bemerkbar macht.

wohnung.

b) Für Volksschulen auf dem Lande.

89) Für die Lage und Umgebung gelten die Bestimmungen unter 65.

90) Wo es das für die Schule gewählte Grundftück zuläfft, foll das Schulhaus mit der damit verbundenen Lehrerwohnung vollständig abgesondert von den anderen Bauten aufgeführt werden.

Abfonderung

91) Der Schutz gegen die Bodenfeuchtigkeit erfolgt wie unter 68.

92) Die Außenmauern des Schulhauses sollen hohl und wenigstens 11/2 Stein dick fein, fo dass außen 1 Stein, dann 10 cm (= 4 Zoll) Hohlraum und innen 1/2 Stein kommt. Um das Schulhaus foll allfeitig ein wenigstens 0,63 cm (= 2 Fus) breites Pflaster gelegt werden. Im Uebrigen gelten die Bestimmungen unter 69.

Mauerwerk und Dach

93) Außer den unter 70 angeführten Bestimmungen: Der Fusboden des Vorflurs foll aus Beton, Fliefen oder einem anderen, die Feuchtigkeit nicht durchlaffenden Material bestehen.

Vorflur.

